

# Sicherheitsbestimmungen

## der

# Norddeutsche Seekabelwerke GmbH

NSW verpflichtet sich, zur Verhütung von Arbeitsunfällen, zum Schutz der Umwelt und für den Gesundheitsschutz seiner Mitarbeiter geeignete Maßnahmen zu treffen, die den Gesetzen, den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Diese Sicherheitsbestimmungen regeln alle grundsätzlichen Verfahren zu den Themen Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Umweltschutz, Brandschutz, Werksicherheit, Transport und Verkehr.

Konkretisierungen sind in den entsprechenden Verfahrensanweisungen zu finden. Mitarbeiter finden die Verfahrensanweisungen im NSW-Intranet.

Vorgesetzte und Koordinatoren sind verpflichtet, sich über relevante Verfahrensanweisungen vor Beginn von Tätigkeiten zu informieren und diese umzusetzen.

Kontraktoren sind verpflichtet, diese Sicherheitsbestimmungen zu jeder Zeit anzuwenden und einzuhalten.

All data and information contained in this document are to be regarded as confidential. All rights reserved.

NORDDEUTSCHE SEEKABELWERKE GMBH			Documentation level: 2
Health, Safety, Security			Document no.: 25 11 001
ISO 9001:2000	ISO 14001:2004	BS OHSAS 18001:2007	Issue: no. 1 / 2009-07
Filename: 2511001.01.NSW-Sicherheitsbestimmungen.doc - Sheet 1 of 34			Released: 2009-07-13 / Rt

E-document, not maintained if printed! Check validity before using!

## Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines .....	4
1.1	Geltungsbereich .....	4
1.2	Unternehmenspolitik.....	4
1.3	Gesetzliche Grundlagen.....	4
1.4	Verantwortung und Beauftragung .....	5
1.5	Verpflichtungen .....	5
1.6	Verhalten bei Verstößen gegen Sicherheitsbestimmungen .....	5
1.7	Rechtliche Folgen .....	5
2.	Arbeitssicherheit.....	7
2.1	Verwendung und Bereitstellung von Arbeitsmitteln .....	7
2.2	Schutzeinrichtungen an Maschinen und Anlagen.....	7
2.3	Gefährdungsbeurteilungen .....	7
2.4	Betriebsanweisungen .....	7
2.5	Ge- und Verbote.....	8
2.6	Elektrische Anlagen und Betriebsmittel.....	8
2.7	Persönliche Schutzausrüstung (PSA) .....	8
2.8	Flucht- und Rettungswege.....	9
2.9	Erste Hilfe .....	9
2.10	Unfallmeldung, Unfalluntersuchung .....	10
2.11	Arbeiten, die eine schriftliche Beauftragung oder Erlaubnis erfordern.....	11
2.12	Unterweisungen .....	11
2.13	Einsatz von Kontraktoren .....	11
2.14	Koordinator .....	12
2.15	Baustellen.....	12
2.16	Besucher.....	12
3.	Gesundheitsschutz.....	13
3.1	Einstellungsuntersuchung .....	13
3.2	Berufsgenossenschaftliche Vorsorgeuntersuchungen.....	13
3.3	Schmuck und Piercing.....	13
3.4	Drogen und Suchtmittel .....	13
3.5	Rauchverbot.....	13
3.6	Lärmarbeitsplätze.....	14
4.	Umweltschutz.....	15
4.1	Gefährliche Stoffe .....	15
4.2	Abfallmanagement .....	16

5.	Brandschutz .....	17
6.	Werksicherheit .....	18
6.1	Werkausweise.....	18
6.2	Schließanlage .....	19
6.3	Hafen- und Schiffsicherheit (ISPS-Code).....	19
6.4	Fotografierverbot.....	19
6.5	Fahrzeugkontrollen .....	19
6.6	Alarmanlagen.....	19
6.7	Videoüberwachung .....	20
6.8	Hausrecht .....	20
6.9	Mitnahme NSW-eigener Gegenstände .....	20
7.	Transport & Verkehr .....	21
7.1	Allgemeines .....	21
7.2	Einfahrt von Fahrzeugen .....	21
7.3	Verkehrsunsichere Fahrzeuge.....	21
7.4	Umweltschädigende Fahrzeuge .....	21
	Anhang 1 - Wichtige Telefonnummern .....	23
	Anhang 2 – Sammelplätze .....	24
	Anhang 3 - Tabelle der gesetzlichen Grundlagen .....	25
	Anhang 4 - Begriffsbestimmungen .....	26
	Anhang 5 - Gebots- und Verbotsschilder.....	28
	Anhang 6 - Tätigkeiten, die der schriftlichen Beauftragung / Erlaubnis bedürfen .....	29
	Anhang 7 - Gefahrstoffsymbole und deren Bedeutung .....	30
	Anhang 8 - Verhalten bei Unfällen.....	32
	Anhang 9 - Verhalten bei Zwischenfällen / Unfällen mit gefährlichen Stoffen .....	33
	Anhang 10 - Verhalten im Brandfall.....	34

## 1. Allgemeines

### 1.1 Geltungsbereich

Diese Sicherheitsbestimmungen gelten

- auf dem NSW-Werkgelände für alle NSW-Mitarbeiter, NSW-Leiharbeitnehmer, Kontraktoren und Besucher,
- auf NSW-Baustellen für alle NSW-Mitarbeiter und NSW-Subunternehmer,
- auf NSW-Schiffen für alle NSW-Mitarbeiter, sofern nicht Sonderbestimmungen oder örtliche Vorschriften Genaueres regeln.

Für Projekt-Tätigkeiten werden durch die zuständige Abteilung ergänzende Vorschriften erlassen. Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland können abweichende Regeln gelten. Grundsätzlich ist die schärfere Regel anzuwenden, sofern diese in Einklang mit dem örtlichen Recht zu bringen ist. Das gilt auch für andere durch NSW erstellte Sondervorschriften.

### 1.2 Unternehmenspolitik

Die Kernaussagen der Unternehmenspolitik sind:

- Schutz der Gesundheit der Mitarbeiter, Kunden und Auftragnehmer durch sicherheits- und umweltorientiertes Handeln ohne Unfälle.
- Respekt gegenüber den Menschen, ihrem Wohlergehen und der Umwelt.
- Förderung des Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltbewusstseins.
- Kontinuierliche Verbesserung aller Abläufe, Produkte und Leistungen.
- Einhaltung der relevanten Gesetze und Vorschriften.

Die Unternehmenspolitik im Originaltext finden Sie im Internet unter [www.nsw.com](http://www.nsw.com).

### 1.3 Gesetzliche Grundlagen

Die einschlägigen Gesetze, Regeln, Richtlinien sowie die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen sind sowohl für Arbeitgeber, Arbeitnehmer als auch für alle werkfremden Personen verbindlich.

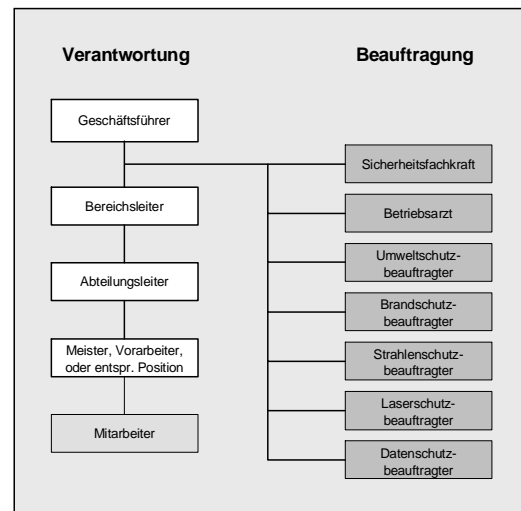
Die wichtigsten Gesetze und Vorschriften finden Sie im Anhang 3.

## 1.4 Verantwortung und Beauftragung

Die Verantwortung für sicherheits-, gesundheits- und umweltgerechtes Arbeiten bei NSW liegt zunächst bei der NSW-Geschäftsführung. Die Geschäftsführung kann die Verantwortung an die Bereichsleiter für deren jeweiligen Bereich delegieren, die sie ihrerseits an die Abteilungsleiter für deren jeweilige Zuständigkeiten delegieren können. Eine weitere Delegation bis auf die Meisterebene ist möglich.

Damit ist jeder Vorgesetzte mit Personalverantwortung direkt verantwortlich für die Bekanntmachung und Durchsetzung der sicherheits-, gesundheits- und umweltrelevanten Gesetze, Verordnungen und sonstigen Regelungen innerhalb seines Arbeitsbereiches.

Die Fachkraft für Arbeitssicherheit, der Betriebsarzt sowie die Beauftragten für Umweltschutz, Brandschutz, Strahlenschutz, Laserschutz und Datenschutz berichten direkt an die Geschäftsführung. Im Auftrag der NSW-Geschäftsführung stehen sie den jeweils Verantwortlichen beratend zur Seite. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit und alle Beauftragten haben jederzeit direktes Vorspracherecht bei der Geschäftsführung.



## 1.5 Verpflichtungen

Mitarbeiter, Besucher und Kontraktoren sind verpflichtet, über betriebliche Erkenntnisse, die sie während ihrer Tätigkeit erlangt haben, Stillschweigen zu bewahren.

Auskünfte an die Presse erteilt ausschließlich die Geschäftsführung.

## 1.6 Verhalten bei Verstößen gegen Sicherheitsbestimmungen

Bei Verstößen gegen diese Sicherheitsbestimmungen, insbesondere bei

- Ausführen von Tätigkeiten unter Einfluss von Alkohol oder Drogen,
- unerlaubtes Betreten des Werkgeländes,
- unerlaubtes Führen von Fahrzeugen,
- unerlaubtes Fotografieren,
- unerlaubtes Durchführen erlaubnispflichtiger Tätigkeiten,

ist sofort der zuständige Vorgesetzte bzw. Koordinator zu informieren.

## 1.7 Rechtliche Folgen

Verstoßen Mitarbeiter von Fremdfirmen gegen Sicherheitsbestimmungen, so wird zunächst die Firma angehalten, die Verstöße gegen die Sicherheitsvorschriften zu unterbinden. Parallel dazu können Mitarbeiter dieser Firmen bei fortgesetzter Zuwiderhandlung mit einem Werkverbot belegt werden. Sollte die Firma nicht

## Sicherheitsbestimmungen

in der Lage sein, die Zuwiderhandlungen ihrer Mitarbeiter zu verhindern, so kann die Zusammenarbeit mit dieser Firma in dem Fall außerordentlich gekündigt werden.

Zusätzlich können in den Verträgen mit Fremdfirmen auch Vertragsstrafen für Verstöße gegen Sicherheitsbestimmungen festgelegt werden. Alle Sanktionen gegenüber Fremdfirmen sind jedoch nur statthaft, wenn die rechtlichen Folgen vertraglich fixiert sind. Ausnahme hiervon ist die Verhängung eines Werkverbotes gegen Mitarbeiter dieser Firma bei fortgesetzter Zuwiderhandlung; dieses kann unabhängig von einer vertraglichen Vereinbarung ausgesprochen werden.

Verstoßen Besucher gegen die Sicherheitsbestimmungen, so können sie unverzüglich des Werkes verwiesen werden.

Verstoßen NSW-Mitarbeiter gegen die Sicherheitsbestimmungen, so können die Sanktionen wie folgt aussehen:

- Ermahnung / Verwarnung
- Abmahnung
- Kündigung

Welche dieser Maßnahmen im Einzelfall zu ergreifen ist, hängt insbesondere von der Schwere des Verstoßes, der Wiederholungshäufigkeit sowie den zuvor bereits verhängten Sanktionen ab.

## 2. Arbeitssicherheit

### 2.1 Verwendung und Bereitstellung von Arbeitsmitteln

Bei der Verwendung und Bereitstellung von Arbeitsmitteln ist sicher zu stellen, dass

- die Arbeitsmittel den geltenden Rechtsvorschriften genügen,
- sich die Arbeitsmittel in einem einwandfreien technischen Zustand befinden,
- der Verwender das jeweilige Arbeitsmittel sicher bedienen und handhaben kann,
- vorgeschriebene Prüfungen an den Arbeitsmitteln innerhalb der Fristen durchgeführt wurden,
- durchgeführte Prüfungen durch Prüfplaketten an den Arbeitsmitteln angezeigt werden.

### 2.2 Schutzeinrichtungen an Maschinen und Anlagen

Schutzeinrichtungen an Maschinen und Anlagen dienen dem Schutz der dort tätigen Personen. Es ist in keinem Fall gestattet:

- Schutzeinrichtungen unbefugt zu entfernen,
- Maschinen oder Anlagen ohne die dazugehörigen Schutzeinrichtungen in Betrieb zu nehmen,
- Schutzeinrichtungen zu umgehen, zu überbrücken, außer Betrieb zu setzen oder in irgend einer anderen Art und Weise unbefugt zu verändern.

### 2.3 Gefährdungsbeurteilungen

Für alle Tätigkeiten auf dem NSW-Werkgelände, die durch NSW-Mitarbeiter ausgeführt werden, sind Gefährdungsbeurteilungen zu erstellen und regelmäßig zu aktualisieren.

Kontraktoren sind verpflichtet, für die durch das Kontraktorenpersonal durchgeführten Tätigkeiten Gefährdungsbeurteilungen zu erstellen und auf Verlangen vorzulegen.

### 2.4 Betriebsanweisungen

Grundsätzlich sind für Tätigkeiten, für Arbeitsplätze und für den Umgang mit gefährlichen Stoffen Betriebsanweisungen zu erstellen. Diese Betriebsanweisungen sollen die sichere Ausführung der darin beschriebenen Tätigkeit oder den sicheren Umgang mit gefährlichen Stoffen sicherstellen.

Bestehende Betriebsanweisungen gelten als verbindliche innerbetriebliche Vorschriften und sind unbedingt zu befolgen. Für jeden Mitarbeiter sind diejenigen Betriebsanweisungen jederzeit zugänglich zu halten, die seine Tätigkeit beschreiben.

Liegen für Tätigkeiten, Arbeitsplätze oder gefährliche Stoffe keine Betriebsanweisungen vor, ist sofort der zuständige Vorgesetzte zu informieren.

Kontraktoren sind verpflichtet, für die durch das Kontraktorenpersonal durchgeführten Tätigkeiten Betriebsanweisungen zu erstellen und auf Verlangen vorzulegen.

## 2.5 Ge- und Verbote

Gebotszeichen und Verbotsschilder sind unbedingt zu beachten. Anhang 5 zeigt eine Auswahl der Zeichen, die bei NSW verwendet werden.

## 2.6 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

### 2.6.1 Umgang mit elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln

Für den Umgang mit elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln gelten die jeweils zutreffenden, gültigen Vorschriften, insbesondere die Vorschrift BGV A 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“, der gewerblichen Unfallversicherungsträger.

Es dürfen nur solche elektrischen Anlagen und Betriebsmittel betrieben werden, die

- den elektrotechnischen Vorschriften genügen,
- den regelmäßigen Prüfungen unterliegen,
- entsprechend gekennzeichnet sind.

Dies gilt gleichermaßen für elektrische Anlagen und Betriebsmittel, die von Mitarbeitern von Kontraktoren in den Geltungsbereich dieser Sicherheitsbestimmungen gebracht werden. Kontraktoren stellen sicher, dass die verwendeten elektrischen Anlagen und Betriebsmittel geprüft sind und der Nachweis der gültigen Prüfungen zeitnah erbracht werden kann.

Private elektrische Betriebsmittel (z. B. Wasserkocher) dürfen dann betrieben werden, wenn sie zuvor durch eine Elektrofachkraft überprüft wurden.

### 2.6.2 Arbeiten an elektrischen Anlagen

Arbeiten an elektrischen Anlagen dürfen nur nach Beauftragung und nur durch Elektrofachkräfte ausgeführt werden.

Elektrische Anlagen sind, vor Beginn von Wartungs- und Reparaturarbeiten, in einen für die Tätigkeit instandhaltungssicheren Zustand zu bringen und gegen unbefugtes Wiedereinschalten zu sichern.

Zum Schalten elektrischer Anlagen ist eine schriftliche Schaltberechtigung zwingend erforderlich.

## 2.7 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Persönliche Schutzausrüstung ist entsprechend den Betriebsanweisungen für bestimmte Tätigkeiten und entsprechend der Kennzeichnung bestimmter Bereiche zu verwenden. Zur Kennzeichnung werden DIN-Gebotsschilder verwendet.

Es bestehen grundsätzliche Tragepflichten:

- Schutzbrillen
  - in allen Fertigungsbereichen und Prüffeldern,
  - in allen Werkstattbereichen,
  - bei allen Tätigkeiten, für die eine Schutzbrille vorgeschrieben ist, auch außerhalb der o. a. Bereiche.

- **Schutzschuhe**
  - in allen Fertigungsbereichen und Prüffeldern,
  - in allen Werkstattbereichen,
  - bei allen Fertigungs-, Werkstatt-, Lager- und Transporttätigkeiten, auch außerhalb der o. a. Bereiche.
- **Schutzhelmtragepflicht**
  - bei Tätigkeiten unter oder im Bereich schwebender Lasten (Kranarbeiten)

Besucher sind von der Verwendung von Schutzschuhen ausgenommen, sofern sie sich ausschließlich auf den gekennzeichneten Wegen bewegen. Die zugewiesene NSW-Begleitperson ist verantwortlich für die Einhaltung dieser Regel.

Für das direkte Durchqueren von Fertigungs- und Lagerbereichen auf den gekennzeichneten Wegen, bei Arbeitsbeginn und Arbeitsende, kann auf das Tragen von Schutzbrille und Schutzschuhen verzichtet werden, sofern kein anderer Weg möglich ist.

Mitarbeiter von Kontraktoren sind durch den Kontraktor mit der vorgeschriebenen und notwendigen PSA auszustatten. NSW behält sich vor, bei nicht vorhandener oder nicht vorschriftsmäßiger PSA, die Annahme der Leistung zu verweigern.

## 2.8 Flucht- und Rettungswege

Alle Hauptzugänge von Gebäuden sind mit Flucht- und Rettungswegeplänen ausgestattet. Personen müssen sich beim erstmaligen Betreten eines Gebäudes anhand des Flucht- und Rettungswegeplanes über den Verlauf der Flucht- und Rettungswege informieren.

Fluchtwege und Fluchttüren sind gekennzeichnet. Sie sind jederzeit freizuhalten. Kennzeichnungen dürfen nicht entfernt werden.

## 2.9 Erste Hilfe

NSW bildet Ersthelfer zur Erstversorgung von Verletzten aus. Die Namen der Ersthelfer der jeweiligen Bereiche werden durch Aushang bekanntgegeben.

## 2.10 Unfallmeldung, Unfalluntersuchung

### 2.10.1 Verhalten bei Unfällen

Bei Unfällen ist unverzüglich die festgelegte Rettungskette zu aktivieren.  
Siehe dazu Anhang 8 – Verhalten bei Unfällen.

### 2.10.2 Unfallweitermeldung

Unfälle sind umgehend weiterzumelden:

- bei NSW-Mitarbeitern an den zuständigen Vorgesetzten,
- bei Leiharbeitnehmern an den zuständigen NSW-Vorgesetzten und an den Arbeitgeber des Leiharbeitnehmers,
- bei Kontraktoren an den zuständigen Koordinator und an den Arbeitgeber des Kontraktors,
- bei allen anderen Personen an die zuständige Ansprechperson der NSW und an die Fachkraft für Arbeitssicherheit.

### 2.10.3 Unfalluntersuchung

Alle Unfälle von Mitarbeitern, Leiharbeitnehmern, Kontraktoren und Besuchern, die auf dem Werkgelände, auf NSW-Schiffen oder NSW-Baustellen stattfinden, werden untersucht.

Alle Kontraktoren sind verpflichtet, die benötigten Personen- und Sachverhaltsdaten zu liefern und bei der Unfalluntersuchung zu unterstützen. NSW behält sich das Recht vor, sowohl den Verunfallten als auch eine verantwortliche Person des Arbeitgebers zur Unfalluntersuchung einzubestellen.

## 2.11 Arbeiten, die eine schriftliche Beauftragung oder Erlaubnis erfordern

Bestimmte Tätigkeiten bedürfen, vor Beginn der Arbeiten, der schriftlichen Beauftragung oder der Erlaubnis.

Die betroffenen Tätigkeiten und die zuständigen Stellen sind in Anhang 6 aufgeführt.

## 2.12 Unterweisungen

Unterweisungen erfolgen sowohl in Gruppenschulungen als auch über das elektronische Unterweisungssystem SAM.

Die Erstunterweisung für Mitarbeiter muss vor der erstmaligen Aufnahme einer Tätigkeit erfolgen. Die notwendigen Unterweisungen sind für den jeweiligen Mitarbeiter im elektronischen Unterweisungssystem SAM abgebildet. Vor jedem Arbeitsplatz- und Tätigkeitswechsel sind die jeweils zusätzlich notwendigen Unterweisungen durchzuführen.

Die Erstunterweisung für Kontraktorenpersonal erfolgt durch den Kontraktor über das elektronische Unterweisungssystem SAM. Der NSW-Einkauf übermittelt mit der Bestellung der Leistung den Zugang zum System. Kontraktorenpersonal ohne gültigen Unterweisungsnachweis wird kein Zutritt zum Werkgelände gewährt. Die Unterweisung ist für ein Jahr gültig. Tätigkeitsspezifische Unterweisungen von Kontraktorenpersonal erfolgen durch den jeweiligen Koordinator.

Die Erstunterweisung für Leiharbeitnehmer erfolgt durch den Arbeitgeber des Leiharbeitnehmers über das elektronische Unterweisungssystem SAM. Arbeitsplatzspezifische Unterweisungen sind, je nach Vertragsgestaltung, durch den Arbeitgeber des Leiharbeitnehmers oder durch den zuständigen Vorgesetzten der NSW durchzuführen.

Unterweisungen sind mindestens jährlich zu wiederholen. Die Abteilungen können für bestimmte Tätigkeiten kürzere Unterweisungsperioden festlegen. Der Nachweis der durchgeführten Unterweisungen erfolgt über das elektronische Unterweisungssystem SAM.

## 2.13 Einsatz von Kontraktoren

Mit der erstmaligen Erteilung eines Auftrags an einen Kontraktor übersendet NSW dem Kontraktor ein Exemplar dieser Sicherheitsbestimmungen.

Der Kontraktor bestätigt NSW schriftlich den Erhalt und verpflichtet sich zur Einhaltung und Durchsetzung dieser Bestimmungen. Die Mitarbeiter von Kontraktoren müssen vor ihrem Arbeitsbeginn auf dem NSW-Werkgelände, auf NSW-Baustellen oder auf NSW-Schiffen die Unterweisung über das elektronische Unterweisungssystem SAM erfolgreich durchgeführt haben.

Die Aufsicht führende Person des Kontraktors setzt sich vor Beginn der Arbeiten mit dem Koordinator in Verbindung.

Die Sicherheitsfachkräfte der NSW prüfen Kontraktorenpersonal sporadisch, ob ausreichende Kenntnisse über die Inhalte der NSW-Sicherheitsbestimmungen und die sonst geltenden Verfahrensanweisungen vorhanden sind. Sind nicht ausreichende Kenntnisse vorhanden, sodass die Person sich selbst oder andere gefährden könnte, ist der Kontraktor zu informieren und die Person ist erneut zu unterweisen. Im Wiederholungsfall kann die Person / der Kontraktor von der weiteren Ausführung von Tätigkeiten für NSW ausgeschlossen werden.

## 2.14 Koordinator

Bei Arbeiten, die durch Kontraktoren auf dem NSW-Werkgelände oder auf NSW-Baustellen ausgeführt werden, bestellt NSW einen Koordinator.

Der Koordinator ist dafür verantwortlich, dass dem Kontraktorenpersonal die zutreffenden Sicherheitsregeln bekannt sind, bestimmte Arbeiten nur mit entsprechender Erlaubnis/Freigabe durchgeführt werden und gleichzeitige Arbeiten mehrerer Kontraktoren nur nach Absprache aller Beteiligten und unter Beachtung der notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt werden.

Dem Kontraktor wird der für ihn zuständige Koordinator genannt. Der Koordinator stimmt alle Maßnahmen des Kontraktors mit anderen Gewerken und mit Stellen innerhalb von NSW ab. Der Koordinator überwacht die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen durch den Kontraktor.

Der Koordinator ist gegenüber dem Kontraktorenpersonal uneingeschränkt weisungsbefugt. Anweisungen des Koordinators sind unverzüglich zu befolgen.

## 2.15 Baustellen

Baustellen sind deutlich zu markieren, abzusichern, abzusperren und täglich besenrein zu hinterlassen. Die entstehenden Abfälle sind umweltgerecht zu entsorgen. Vereinbarungen über die Entsorgung der Abfälle von Kontraktoren werden im jeweiligen Werkvertrag getroffen.

Für die Sicherheit auf den NSW-Baustellen sind die direkten Vorgesetzten der ausführenden Personen in den verschiedenen Gewerken verantwortlich. Die Koordination der Gewerke obliegt dem benannten Koordinator.

## 2.16 Besucher

Besucher sind nach Erhalt des Besucherausweises grundsätzlich von dem Besuchten am Tor 1 (Pfortner) in Empfang zu nehmen und während des gesamten Aufenthaltes auf dem Werkgelände zu begleiten. Jeder Besucher ist, möglichst vor dem Besuch, über das elektronische Unterweisungssystem SAM zu unterweisen. Die Zugangsdaten zum System sind dem Besucher durch den Besuchten zu übermitteln. Es ist die Unterweisung für Besucher zu verwenden.

Besucher, die sich ausschließlich im Verwaltungsgebäude aufhalten, müssen nicht unterwiesen werden. Eine ständige Begleitung durch einen NSW-Mitarbeiter ist auch hier sicherzustellen.

Besucher, die sich selbstständig auf dem Werkgelände bewegen sollen (z. B. Inspektoren), sind vor dem Besuch über das elektronische Unterweisungssystem SAM zu unterweisen. Die Zugangsdaten zum System sind dem Besucher durch den Besuchten zu übermitteln. Es ist die Unterweisung für Inspektoren zu verwenden.

## 3. Gesundheitsschutz

### 3.1 Einstellungsuntersuchung

Neue Mitarbeiter werden innerhalb der ersten 8 Wochen nach Arbeitsaufnahme zur Einstellungsuntersuchung beim Werkarzt eingeladen. Die Untersuchung dient der Feststellung der allgemeinen körperlichen Eignung für die Tätigkeit. Die Feststellung der körperlichen Eignung ist Einstellungs Voraussetzung.

### 3.2 Berufsgenossenschaftliche Vorsorgeuntersuchungen

Abhängig von ihrer Tätigkeit unterliegen Mitarbeiter der betrieblichen Gesundheitsüberwachung nach berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen. Die Zuweisung der Grundsätze ist abhängig von der jeweiligen Tätigkeit und erfolgt durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit in Zusammenarbeit mit dem Betriebsarzt. Die Teilnahme an den zugewiesenen Untersuchungen ist für jeden Mitarbeiter verpflichtend.

Für Kontraktoren kann, für die Ausführung bestimmter Tätigkeiten, der Nachweis der entsprechenden Vorsorgeuntersuchung verlangt werden.

### 3.3 Schmuck und Piercing

Das Tragen von sichtbarem Piercing ist bei allen Fertigungs-, Lager-, Transport- und Werkstatttätigkeiten nicht gestattet.

Ketten und Armbänder (auch Armbanduhren) sind bei Tätigkeiten an ortsfesten Maschinen sowie beim Umgang mit kraftbetriebenen Handwerkzeugen nicht gestattet.

Bei Tätigkeiten an rotierenden Maschinen und an elektrischen Anlagen ist das Tragen jeglicher Art von Schmuck untersagt.

Das Tragen von fest anliegendem Gesichts-/Ohrschmuck (Stecker) kann durch den zuständigen Abteilungsleiter gestattet werden.

### 3.4 Drogen und Suchtmittel

Auf dem NSW-Werkgelände, auf NSW-Baustellen und NSW-Schiffen gilt grundsätzliches Alkohol- und Drogenverbot sowie das Verbot des Arbeitens unter Alkohol- oder Drogeneinfluss.

### 3.5 Rauchverbot

In allen Gebäuden ist das Rauchen grundsätzlich verboten. Raucherplätze sind extra ausgewiesen.

## 3.6 Lärmarbeitsplätze

Lärmarbeitsplätze und Lärmbereiche sind gekennzeichnet. Die Betriebsanweisung jedes Lärmarbeitsplatzes schreibt die Art des zu verwendenden Gehörschutzes vor.

Kennzeichnungen von Lärmbereichen durch elektronische Hinweisschilder gelten nur für die Personen, die sich in diesem Bereich ständig (länger als eine Stunde) aufhalten.

## 4. Umweltschutz

Umweltschutz ist der Schutz unserer natürlichen Ressourcen wie Luft, Wasser und Boden. Diese Ressourcen bestimmen einen großen Teil unserer Lebensqualität. Wir sind alle aufgerufen, schonend und verantwortungsbewusst damit umzugehen, um unsere Zukunft und die unserer Nachkommen zu sichern.

Jeder hat sich auf dem NSW-Werkgelände, auf NSW-Schiffen und auf NSW-Baustellen stets umweltgerecht zu verhalten. Bei Verstößen gegen geltendes Umweltrecht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland haftet der Verursacher (StGB §§ 324 ff). Bei Verstößen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gilt das entsprechende nationale Recht.

Umweltgerechtes Verhalten betrifft bei NSW insbesondere die Handhabung gefährlicher Stoffe, deren Lagerung und Entsorgung sowie das richtige Verhalten bei Zwischenfällen und Unfällen mit gefährlichen Stoffen.

### 4.1 Gefährliche Stoffe

Gefährliche Stoffe besitzen mindestens eine gefährliche Eigenschaft und müssen mit mindestens einem Gefahrstoffsymbol gekennzeichnet werden. Die Piktogramme der Gefahrstoffsymbole weisen auf die entsprechenden Gefährdungen hin.

Die Aufstellung der Gefahrstoffsymbole finden Sie im Anhang 7.

#### 4.1.1 Kennzeichnung gefährlicher Stoffe

Behälter mit gefährlichen Stoffen müssen dauerhaft und eindeutig gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung eines jeden Behälters (Stahlfass, Kanister, Kanne, Blechdose usw.) muss jederzeit eindeutig ablesbar sein.

Die Kennzeichnung muss mindestens umfassen:

- Handelsname
- Gefahrstoffsymbol(e)

Behälter ohne entsprechende Kennzeichnung dürfen für gefährliche Stoffe nicht verwendet werden.

#### 4.1.2 Umgang mit gefährlichen Stoffen

Beim Umgang mit gefährlichen Stoffen sind die Vorgaben der Sicherheitsdatenblätter für die Stoffe sowie die vorliegenden Betriebsanweisungen zu beachten. Vor dem erstmaligen Umgang mit einem gefährlichen Stoff muss eine Unterweisung anhand der zutreffenden Betriebsanweisung erfolgen.

Das Verschütten oder das nicht bestimmungsgemäße Ausbringen gefährlicher Stoffe ist zu vermeiden.

#### 4.1.3 Lagerung gefährlicher Stoffe

Gefährliche Stoffe dürfen ausschließlich in dafür zugelassenen Räumen und Behältern gelagert werden. Über die Zulässigkeit der Lagerung auf dem NSW-Werkgelände entscheidet der Umweltschutzbeauftragte.

Gefährliche Stoffe dürfen am Arbeitsplatz nur in derjenigen Menge bereitgestellt werden, die an einem Arbeitstag verbraucht wird (Tagesbedarf). Keinesfalls dürfen gefährliche Stoffe in Behälter abgefüllt werden, die zur Aufbewahrung von Lebensmitteln bestimmt sind.

#### **4.1.4 Transport von gefährlichen Stoffen**

Gefährliche Stoffe dürfen nur in zugelassenen, geschlossenen und gekennzeichneten Behältern und mit der nötigen Vorsicht transportiert werden. Die Behälter sind gegen Umfallen und Herunterfallen zu sichern.

#### **4.1.5 Gefährliche Stoffe von Kontraktoren**

Gefährliche Stoffe, die durch Kontraktoren zur Verwendung oder Lagerung in den Geltungsbereich dieser Anweisung verbracht werden sollen, sind dem Umweltschutzbeauftragten anzuzeigen. Der Anzeige ist ein aktuelles Sicherheitsdatenblatt für den Stoff beizufügen.

#### **4.1.6 Verhalten bei Zwischenfällen und Unfällen mit gefährlichen Stoffen**

Bei Zwischenfällen oder Unfällen mit gefährlichen Stoffen ist sofort die Werkfeuerwehr zu alarmieren. Siehe dazu Anhang 9 - Verhalten bei Zwischenfällen / Unfällen mit gefährlichen Stoffen.

Für Sofortmaßnahmen bei Unfällen mit Umweltgefährdung stehen auf dem Werkgelände „Spill-Kits“ bereit. Sie enthalten Aufsaugmaterialien und Flüssigkeitsbarrieren, die zur ersten Bekämpfung ausgelaufener Flüssigkeiten dienen.

#### **4.1.7 Entsorgung gefährlicher Stoffe**

Gefährliche Stoffe dürfen nur fachgerecht entsorgt werden. Hinweise dazu enthalten die jeweiligen Betriebsanweisungen.

## **4.2 Abfallmanagement**

Alle bei NSW anfallenden Abfälle werden nach Abfallarten sortiert und in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern getrennt gesammelt und abgefahren.

Die Abfallbehälter sind eindeutig gekennzeichnet (z. B. Kupferschrott, Stahlschrott, Bauschutt, Holz, Papier, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall, Leuchtstoffröhren, Spraydosen, Altöl, sonstige Sonderabfälle etc.) und befinden sich auf dem NSW-Gelände an verschiedenen Standorten. Die Standorte der Behälter sind festgelegt.

Es dürfen ausschließlich diejenigen Abfälle eingefüllt werden, die für den jeweiligen Behälter zugelassen sind.

## 5. Brandschutz

Zur Sicherstellung des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes ernennt NSW den Leiter der Werkfeuerwehr zum Brandschutz-Beauftragten. Weiterhin erlässt NSW für das NSW-Werkgelände eine Brandschutzordnung und einen Gefahrenabwehrplan.

Die Anweisungen zum Verhalten im Brandfall finden Sie im Anhang 10.

Die Übersicht der Sammelplätze finden Sie im Anhang 2.

Prägen Sie sich die Sirensignale und die Notrufnummer **1222** ein.

Beachten Sie die zusätzlichen Hinweise auf der Information „Verhalten im Brandfall“.

## 6. Werksicherheit

Sicherheit eines Werkes ist die Abwehr von Gefahren durch unerwünschte Eingriffe Dritter, wobei meist eine schädigende Absicht des jeweiligen Angreifers zugrunde gelegt wird.

Objektschutz im weiteren Sinne ist die Minimierung möglicher Schadenswirkungen, die durch

- vorsätzliche schädigende Eingriffe,
- irrtümliche oder leichtsinnige Handlungen sowie
- zufällige Aktionen und Ereignisse ausgehend von Dritten

ausgelöst werden.

Der Objektschutz umfasst den Schutz von Objekten, Sachwerten und Personen durch materielle, personelle und organisatorische Mittel und unter Berücksichtigung taktischer Gesichtspunkte. Objektschutzmaßnahmen dienen demnach auch dem Schutz bestimmter Einrichtungen, Personen und der jeweiligen Umgebung vor unmittelbaren und mittelbaren Schadensfolgen aufgrund o. g. Ereignisursachen (z. B. Explosionsschutz von Gebäuden oder auch Hochwasserschutz).

Zur Sicherstellung der Werksicherheit sind die folgenden Instrumente und Maßnahmen bei NSW eingeführt:

### 6.1 Werkausweise

Auf dem NSW-Werkgelände besteht die Pflicht zum Tragen von Werkausweisen. Es gibt folgende Ausweis-Arten:

#### **Mitarbeiterausweis** mit Lichtbild.

Der Mitarbeiterausweis ist grundsätzlich gut sichtbar an der Kleidung zu tragen. Der Ausweis ist mit einem Chip ausgestattet und dient auch der Zeiterfassung und Zugangskontrolle.

NSW-Mitarbeiter mit Arbeitskleidung und Namensschild müssen den Ausweis nicht ständig sichtbar an der Kleidung tragen.

#### **Persönlicher Dauerausweis** mit Lichtbild

Der persönliche Dauerausweis mit zusätzlichem blauen Farbfeld wird an regelmäßige Gäste und an Kontraktorenpersonal, auf Antrag beim Werkschutz, ausgegeben. Der persönliche Dauerausweis ist ständig und gut sichtbar an der Kleidung zu tragen.

#### **Besucherausweis**

Besucherausweis ohne Lichtbild mit orangefarbenen Farbfeld und der Aufschrift BESUCHER / VISITOR. Der Besucher- Ausweis ist ständig und gut sichtbar an der Kleidung zu tragen. Er wird beim Betreten des Werkgeländes durch den Pförtner ausgegeben und beim Verlassen des Werkgeländes wieder abgegeben.

#### **Kontraktorenausweis**

Kontraktorenausweis ohne Lichtbild mit grünem Farbfeld und der Aufschrift DIENSTLEISTER / CONTRACTOR. Der Kontraktorenausweis ist ständig und gut sichtbar an der Kleidung zu tragen. Er wird beim Betreten des Werkgeländes durch den Pförtner ausgegeben und beim Verlassen des Werkgeländes wieder abgegeben.

Die Weitergabe von Werkausweisen an andere Personen ist untersagt.

## 6.2 Schließanlage

Die Verwaltung der Schließanlage sowie die Ausgabe von Schlüsseln erfolgt durch den NSW-Werkschutz.

Mitarbeiter erhalten auf Anforderung den/die für den Arbeitsplatz notwendigen Schlüssel. Die Ausgabe von Gruppenschlüsseln erfolgt nur auf Anweisung des Abteilungs-/Gruppenleiters.

Die Ausgabe von Schlüsseln aus abteilungsfremden Bereichen erfolgt nur nach schriftlicher Bestätigung durch den Abteilungs-/Gruppenleiter des jeweiligen Bereichs.

Die Ausgabe von Schlüsseln an Kontraktorenpersonal erfolgt zeitlich begrenzt. Der zuständige Koordinator informiert den Werkschutz, welche Schlüssel an Kontraktorenpersonal ausgegeben werden sollen.

Die Ausgabe von Schlüsseln erfolgt grundsätzlich personenbezogen.

Die Weitergabe oder das Ausleihen von Schlüsseln an andere Personen ist untersagt.

Nicht mehr benötigte Schlüssel sind durch den Inhaber ohne Aufforderung zurückzugeben.

## 6.3 Hafen- und Schiffsicherheit (ISPS-Code)

Durch die Zugangsmöglichkeit zur Pieranlage unterliegt die NSW dem ISPS-Code (International Ship and Port Security Code). Basierend auf den dazu geltenden Gesetzen ist die NSW verpflichtet, abhängig von der jeweiligen Gefahrenstufe, sowohl Fahrzeug- als auch Personendurchsuchungen durchzuführen sowie Personen ohne Arbeitsauftrag den Zutritt zum Pier zu verweigern.

## 6.4 Fotografierverbot

Für Werkfremde besteht auf dem Werkgelände ein grundsätzliches Fotografierverbot. Bei Bedarf kann durch den Werkschutz eine schriftliche Erlaubnis erteilt werden. Die Erlaubnis ist zeitlich und örtlich zu begrenzen. Der Fotografierende ist verpflichtet, die aufgenommenen Bilder vor dem Verlassen des Werkgeländes durch den Werkschutz prüfen zu lassen. Die Erlaubnis beantragt der zuständige Koordinator oder der verantwortliche Begleiter.

Für betriebliche Belange ist NSW-Mitarbeitern das Fotografieren mit NSW-eigenen Fotoapparaten gestattet. Verbotsschilder „Fotografierverbot“ sind zu beachten. Ausnahmegenehmigungen erteilt der zuständige Abteilungsleiter.

## 6.5 Fahrzeugkontrollen

NSW behält sich das Recht vor, jederzeit und unangemeldet Sichtkontrollen von Fahrzeuginnenräumen und -ladeflächen bei einfahrenden und ausfahrenden Fahrzeugen durchzuführen.

## 6.6 Alarmanlagen

Kritische Bereiche auf dem NSW-Werkgelände sind durch Alarmanlagen abgesichert.

## 6.7 Videoüberwachung

Das Werkgelände wird an sensiblen Punkten durch Videokameras überwacht. Alle Bewegungen werden aufgezeichnet und gespeichert.

## 6.8 Hausrecht

Das Hausrecht auf dem gesamten Werkgelände wird grundsätzlich durch die Geschäftsführung ausgeübt. In Abwesenheit der Geschäftsführung ist das Hausrecht auf die Mitglieder der Geschäftsleitung delegiert. Ist aus diesem Kreise niemand verfügbar, geht das Hausrecht auf die Bereichsleiter über. Zu den Zeiten, zu denen sich aus den vorgenannten Ebenen niemand auf dem Werkgelände aufhält, hat der jeweils ranghöchste betriebliche Vorgesetzte das Hausrecht inne. Derjenige, der das Hausrecht ausübt, kann bei Verstößen gegen diese Sicherheitsbestimmungen die betroffene Person des Geländes verweisen. Hierbei kann er sich der Unterstützung des Werkschutzes (Pförtner) bedienen. Bei offensichtlichen Verstößen gegen diese Sicherheitsbestimmungen innerhalb nicht konkret zuzuordnender Bereiche kann der Pförtner die betroffene Person mit Zustimmung des das Hausrecht Ausübenden des Geländes verweisen. Bei Nichtverfügbarkeit eines Verantwortlichen oder bei Gefahr im Verzug ist der Pförtner berechtigt, das Hausrecht auszuüben. Der Pförtner hat im Falle offensichtlicher Zuwiderhandlung gegen Sicherheitsbestimmungen an oder vor den Werktores sowie bei bestehenden Werkverboten das Recht, den Zutritt zum Werkgelände zu verweigern.

## 6.9 Mitnahme NSW-eigener Gegenstände

Personen, die NSW-eigene Gegenstände leihweise oder zum Verbleib zur privaten Nutzung vom Werkgelände mitnehmen wollen, benötigen einen Ausgangsschein. Der Ausgangsschein wird durch den zuständigen Vorgesetzten des jeweiligen Bereiches ausgestellt.

Materialtransporte von Fremdfirmen im Rahmen von Verträgen werden durch Vorschriften des NSW-Einkaufs geregelt.

## 7. Transport & Verkehr

### 7.1 Allgemeines

- Auf dem Werkgelände gelten grundsätzlich die Regeln der Straßenverkehrsordnung (StVO).
- Die maximal zulässige Geschwindigkeit für Fahrzeuge aller Art beträgt 15 km/h.
- Das Fahren mit offenen Laderampen und Schotten ist nicht gestattet. Ausgenommen sind Rangiertätigkeiten im Bereich von Be- und Entladestellen.
- Jede Nutzung von Telefonen ohne Freisprecheinrichtung während der Fahrt ist für Fahrer von Kraftfahrzeugen und Flurförderzeugen aller Art sowie von Fahrrädern verboten.
- Für das Führen von Fahrzeugen und Flurförderzeugen benötigt der Fahrer die erforderliche Fahrerlaubnis.
- Das Fahren mit Fahrrädern innerhalb von Gebäuden ist verboten.

### 7.2 Einfahrt von Fahrzeugen

NSW-Fahrzeuge haben jederzeit freie Zufahrt zum Werkgelände.

Die Fahrer von LKW zum Be- und Entladen melden sich an Tor 2 bei der Spedition. Fahrer von Lkw müssen sich jederzeit in der Nähe ihres Fahrzeuges aufhalten. Die ausgehändigten Lieferpapiere der Spedition gelten als Zutrittsberechtigung.

Die Fahrer aller anderen Fahrzeuge melden sich am Haupttor beim Pförtner.

### 7.3 Verkehrsunsichere Fahrzeuge

Verkehrsunsichere Fahrzeuge dürfen auf dem NSW-Werkgelände nicht betrieben werden. Tritt während des Aufenthalts eines Fahrzeugs auf dem NSW-Werkgelände ein verkehrsunsicherer Zustand ein, so ist das Fahrzeug stillzusetzen und vor der Weiterfahrt zu reparieren. Gegebenenfalls ist es fachgerecht abzuschleppen. Verkehrsunsichere Zustände können sich auch aus unsachgemäßer Ladungssicherung ergeben.

Die Entscheidung zur Stillsetzung erfolgt durch die Werkfeuerwehr.

### 7.4 Umweltschädigende Fahrzeuge

Treten bei einem Fahrzeug Betriebsmittel aus (z. B. Kraftstoffe oder Schmierstoffe), so ist das Fahrzeug an Ort und Stelle stillzusetzen. Die Leckage ist zu sichern (z. B. durch eine geeignete Auffangwanne) und die Werkfeuerwehr ist umgehend unter der Notrufnummer ☎1222 zu verständigen. Vor Wieder-Inbetriebnahme des Fahrzeugs ist der Schaden fachgerecht zu reparieren. Die Freigabe des Fahrzeugs erfolgt durch die Werkfeuerwehr.

Dieses Verfahren gilt analog für Anhänger und sonstige Arbeitsmittel.

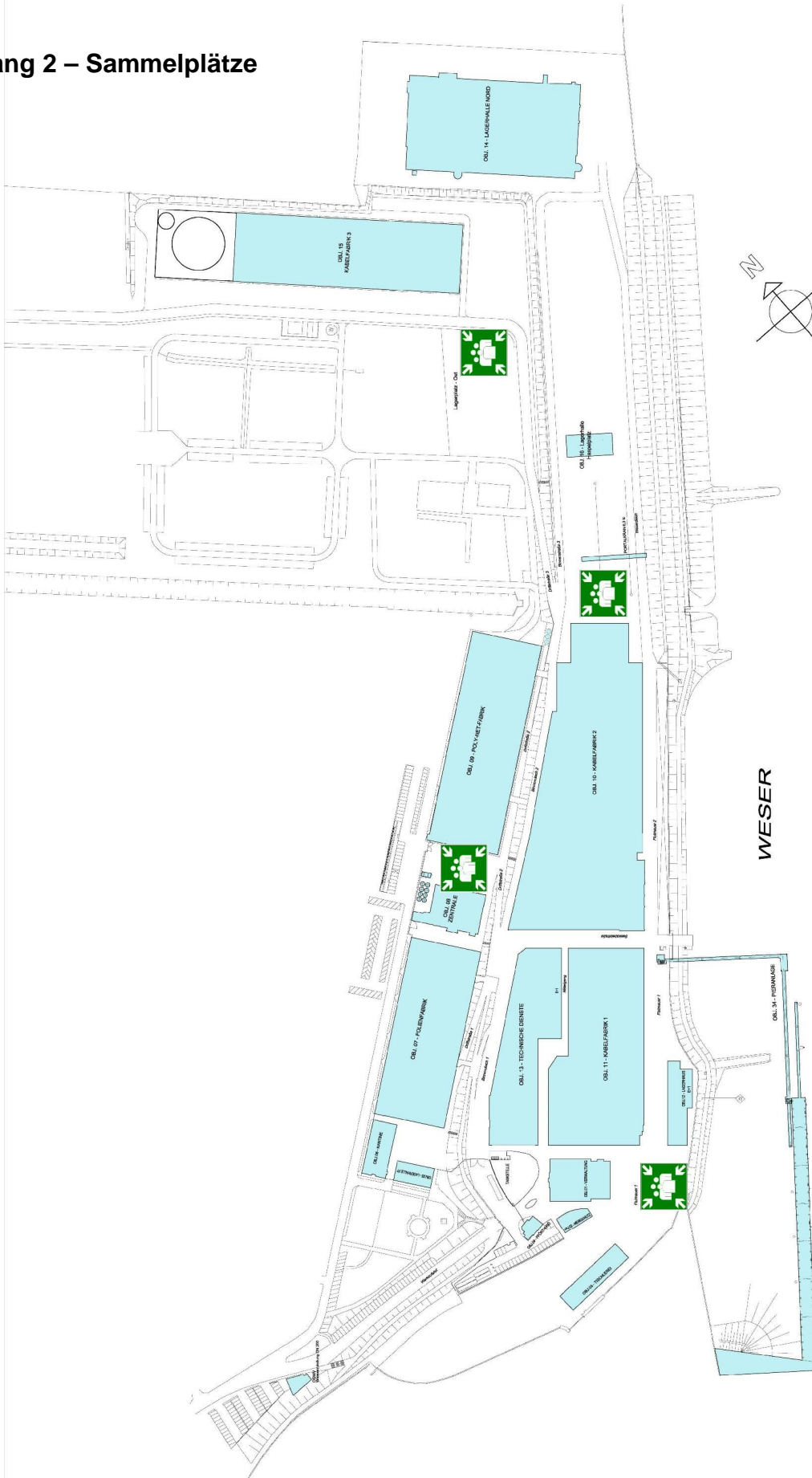
## 8. Sonstiges

Diese Sicherheitsbestimmungen ersetzen die Sicherheitsbestimmungen vom 01.07.2003,  
Dokument 25 01 000 D01.

## Anhang 1 - Wichtige Telefonnummern

<b>Notruf</b>	<b>1222</b>
Werkfeuerwehr/Werkschutz	1333
Leiter Werkfeuerwehr	1433
Haupttor	1332, 1319
Fachkraft für Arbeitssicherheit	1486, 1487
Umweltschutzbeauftragter	1903

## Anhang 2 – Sammelplätze



## Anhang 3 - Tabelle der gesetzlichen Grundlagen

	Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz		Umweltschutz
	Allgemeine Vorschriften	Autonomes Satzungsrecht	
Gesetze	Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) Gewerbeordnung (GewO) Mutterschutzgesetz (MuSchG) Sozialgesetzbuch (SGB)	Berufsgenossenschaftliche Vorschriften (BGV)	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) Chemikaliengesetz (ChemG) Gewerbeordnung (GewO) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)
Verordnungen	Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn (GGVSE)		Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) Niedersächsische Bauordnung (NBauO) Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS)
Regeln	Arbeitsstättenrichtlinien (ArbStättRL)	Berufsgenossenschaftliche Regeln (BGR) Berufsgenossenschaftliche Grundsätze (BGG) Berufsgenossenschaftliche Informationen (BGI)	Technische Regeln (TR)

## Anhang 4 - Begriffsbestimmungen

Arbeitsmittel	Sammelbegriff für alle instrumentellen und stofflichen Komponenten, die der arbeitende Mensch zur Planung, Vorbereitung und Durchführung der Produktionsprozesse benötigt und einsetzt, z. B. Anlagen, Einrichtungen, Maschinen, Werkzeuge, Vorrichtungen sowie Betriebs- und Hilfsstoffe.
Besucher	Personen, die sich vorübergehend zum Zwecke von Besichtigungen oder Gesprächen auf dem NSW-Werkgelände aufhalten.
Drogen	Rausch- und Suchtmittel, insbesondere: <ul style="list-style-type: none"><li>- Alkohol</li><li>- Benzodiazepine (z. B. Valium)</li><li>- Amphetamine (Aufputschmittel, z. B. LSD, XTC)</li><li>- Cannabinoide (z. B. Haschisch, Marihuana)</li><li>- Kokain</li><li>- Methadon</li><li>- Opiate (z. B. Heroin)</li></ul>
Kontraktor	Unternehmen, das mit NSW einen Dienst-/Werkvertrag über Arbeiten auf dem NSW-Werkgelände, auf NSW-Schiffen oder NSW-Baustellen abgeschlossen hat.
Kontraktorenpersonal	Mitarbeiter des Kontraktors.
Gefährliche Arbeiten	Tätigkeiten, bei denen eine erhöhte oder besondere Gefährdung aus dem Arbeitsverfahren, der Art der Tätigkeit, den verwendeten Stoffen oder aus der Umgebung gegeben sein kann.
Gefährliche Stoffe	Stoffe, die mindestens eine der folgenden Eigenschaften besitzen: <ul style="list-style-type: none"><li>- sehr giftig</li><li>- giftig</li><li>- gesundheitsschädlich</li><li>- ätzend</li><li>- reizend</li><li>- Brand fördernd</li><li>- explosionsgefährlich</li><li>- hoch entzündlich</li><li>- leicht entzündlich</li><li>- entzündlich</li><li>- Krebs erzeugend</li><li>- Fortpflanzung gefährdend</li><li>- Erbgut verändernd</li><li>- auf sonstige Weise chronisch schädigend</li></ul>
Leiharbeitnehmer	Person, die im Rahmen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes auf dem NSW-Werkgelände, auf NSW-Baustellen oder NSW-Schiffen für NSW tätig ist.
NSW-Baustelle	Ort außerhalb des NSW-Werkgeländes, an dem NSW-Mitarbeiter oder sonstige Personen im Auftrag für NSW tätig sind.
NSW-Fahrzeug	Fahrzeug, das Eigentum der NSW ist sowie Fahrzeuge, die von NSW zu dienstlichen Zwecken gemietet oder geleast sind.

# Sicherheitsbestimmungen



NSW-Mitarbeiter	Person, die mit NSW einen Arbeitsvertrag / Ausbildungsvertrag abgeschlossen hat. Das gilt für Aushilfen und Praktikanten entsprechend.
NSW-Schiff	Schwimmende Einheit, auf der NSW-Mitarbeiter oder sonstige Personen im Auftrag für NSW tätig sind.
NSW-Subunternehmer	Auftragnehmer, die von NSW zur Erfüllung eines Kundenauftrags vertraglich herangezogen werden.
NSW-Werkgelände	Von NSW am Standort Nordenham genutztes und durch bauliche Maßnahmen eingegrenztes Areal.
Persönliche Schutzausrüstung	Personenbezogene Arbeitsschutzausstattung für bestimmte Tätigkeiten, die nicht durch technische oder organisatorische Maßnahmen abgesichert sind (z. B. Schutzschuhe, Schutzbrille, Schutzhelm, Gehörschutz, ...).
Spill-Kit	Behälter mit Aufsaugmaterialien und Flüssigkeitsbarrieren, die zur ersten Bekämpfung ausgelaufener Flüssigkeiten dienen.
Unfall	Ein plötzliches, ungewolltes, zeitlich begrenztes Ereignis, das - zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führt (Unfall mit Personenschaden), - zu einem Umwelt- oder Sachschaden führt (Unfall mit Sachschaden).
Zwischenfall	Ein plötzliches, ungewolltes, zeitlich begrenztes Ereignis, das zu keinem Personen-, Umwelt- oder Sachschaden führt und das daher kein Unfall ist.

## Anhang 5 - Gebots- und Verbotsszeichen

Verwendete Gebotszeichen		Verwendete Verbotsszeichen	
	Das Tragen von Schutz-Schuhen ist vorgeschrieben		Rauchen verboten
	Das Tragen von Augenschutz (Schutzbrille) ist vorgeschrieben		Verbot von offenen Flammen, Schneid- und Trennarbeiten
	Das Tragen von Schutz-Handschuhen ist vorgeschrieben		Zutritt für Unbefugte verboten
	Das Tragen von Gehörschutz ist vorgeschrieben		Verbot für Flurförderzeuge
	Das Tragen von Kopfschutz (Schutzhelm) ist vorgeschrieben		Verbot für Flurförderzeuge mit mehr als 3 t Tragkraft
	Das Tragen von Atemschutz ist vorgeschrieben		Brände nicht mit Wasser löschen
			Zutrittsverbot für Träger von Herzschrittmachern







## Anhang 6 - Tätigkeiten, die der schriftlichen Beauftragung / Erlaubnis bedürfen





<u>Tätigkeit</u>	<u>Zuständigkeit</u>
Ausführen von Tätigkeiten mit Brandrisiko, z. B. Schneid-, Schleif-, Schweißarbeiten	Werkfeuerwehr
Arbeiten in Behältern und engen Räumen	Werkfeuerwehr
Betätigen von Schiebern der Wasserversorgung und Arbeiten an Hydranten.	Werkfeuerwehr
Sperren von Straßen und Durchfahrten	Werkfeuerwehr
Arbeiten an elektrischen Anlagen oder am Kabel- / Datennetz	Operations Engineering Infrastructure
Arbeiten am Rohrleitungsnetz	Operations Engineering Infrastructure
Erdarbeiten	Operations Engineering Infrastructure
Tätigkeiten mit Absturzgefahr (auch Arbeiten auf Dächern)	Zuständiger Vorgesetzter oder Koordinator
Umgang mit radioaktiven Strahlern und Röntgengeräten	Strahlenschutzbeauftragter
Betrieb von Lasern und Geräten mit Lasern	Laserschutzbeauftragter
Errichten von Gefahrstofflagern und Aufstellen von Gefahrstoffschränken	Umweltschutzbeauftragter

Details sind in der Verfahrensanweisung „Erlaubnispflichtige Tätigkeiten“ geregelt.

Die notwendigen Erlaubnisscheine werden durch die zuständigen Stellen ausgegeben.

## Anhang 7 - Gefahrstoffsymbole und deren Bedeutung

Symbol	Bedeutung	Beispiel
 E	<p>Explosionsgefährlich</p> <p>Kann in festem, flüssigem, pastenförmigem oder gelatinösem Zustand auch ohne Beteiligung von Luftsauerstoff exotherm und unter schneller Entwicklung von Gasen reagieren und unter festgelegten Prüfbedingungen detonieren, schnell deflagrieren oder beim Erhitzen unter teilweisem Einschluss explodieren.</p>	Dynamit, TNT Schwarzpulver
 O	<p>Brand fördernd</p> <p>Ist in der Regel selbst nicht brennbar, erhöht aber bei Berührung mit brennbaren Stoffen oder Zubereitungen, überwiegend durch Sauerstoffabgabe, die Brandgefahr und die Heftigkeit eines Brandes beträchtlich.</p>	Sauerstoff Salpetersäure
 F	<p>Leicht entzündlich</p> <p>Kann sich bei gewöhnlicher Temperatur an der Luft ohne Energiezufuhr erhitzen und schließlich entzünden. Kann in festem Zustand durch kurzzeitige Einwirkung einer Zündquelle leicht entzündet werden und nach ihrem Entfernen in gefährlicher Weise weiterbrennen oder weiterglimmen. Hat in flüssigem Zustand einen sehr niedrigen Flammpunkt. Entwickelt bei Berührung mit Wasser oder mit feuchter Luft hoch entzündliche Gase in gefährlicher Menge.</p>	Spiritus Klebstoff Aceton Toluol
 F+	<p>Hoch entzündlich</p> <p>Hat in flüssigem Zustand einen extrem niedrigen Flammpunkt und einen niedrigen Siedepunkt. Hat als Gas bei gewöhnlicher Temperatur und Normaldruck in Mischung mit Luft einen Explosionsbereich.</p>	Otto-Kraftstoff Flüssiggas Treibmittel in Spraydosen
 T	<p>Giftig</p> <p>Kann in geringer Menge bei Einatmen, Verschlucken oder Aufnahme über die Haut zum Tode führen oder akute oder chronische Gesundheitsschäden verursachen.</p>	Otto-Kraftstoff Schwefeldioxid Quecksilber
 T+	<p>Sehr giftig</p> <p>Kann in sehr geringer Menge bei Einatmen, Verschlucken oder Aufnahme über die Haut zum Tode führen oder akute oder chronische Gesundheitsschäden verursachen.</p>	Flusssäure Cyanide (Salze der Blausäure)

Symbol	Bedeutung	Beispiel
 C	<b>Ätzend</b> Kann bei Berührung lebendes Gewebe zerstören.	Rohr-Reiniger Batteriesäure
 Xn	<b>Gesundheitsschädlich</b> Kann beim Verschlucken oder der Aufnahme über die Haut zum Tode oder akute oder chronische Gesundheitsschäden verursachen.	Terpentin PU-Harze Bleiverbindungen
 Xi	<b>Reizend</b> Kann - ohne ätzend zu sein - bei kurzzeitigem, länger andauerndem oder wiederholtem Kontakt mit Haut oder Schleimhaut eine Entzündung hervorrufen.	Soda, Pottasche Zement
 N	<b>Umweltgefährlich</b> Ist selbst oder die Umwandlungsprodukte sind geeignet, die Beschaffenheit des Naturhaushalts, von Wasser, Boden oder Luft, Klima, Tieren, Pflanzen oder Mikroorganismen derart zu verändern, dass dadurch sofort oder später Gefahren für die Umwelt herbeigeführt werden.	Altöl

## Anhang 8 - Verhalten bei Unfällen

1. **Notruf** absetzen **NOTRUF 1222**
2. **Erste Hilfe** leisten
3. Rettungskräfte **einweisen**
4. Rettungskräfte **unterstützen**
5. Unfall an den zuständigen Vorgesetzten **melden**

Bei Unfällen auf dem NSW-Werkgelände ist immer die interne **Notrufnummer 1222** zu verwenden.

Durch die Wahl dieser Notrufnummer ist sichergestellt, dass die festgelegte Rettungskette aktiviert wird und der Verletzte die schnellstmögliche Versorgung erfährt.

## Anhang 9 - Verhalten bei Zwischenfällen / Unfällen mit gefährlichen Stoffen

1. **Notruf** absetzen **NOTRUF 1222**
2. Betroffenen Bereich **absichern**, **Erste Hilfe** leisten.
3. **Erstmaßnahmen** einleiten (nur, wenn man sich nicht selbst gefährdet)
4. Einsatzkräfte **einweisen**
5. Zwischenfall / Unfall an den zuständigen Vorgesetzten **melden**

Bei Zwischenfälle / Unfällen auf dem NSW-Werkgelände ist immer die interne **Notrufnummer 1222** zu verwenden.

Durch die Wahl dieser Notrufnummer ist sichergestellt, dass die festgelegten Verfahren aktiviert werden und die Einsatzkräfte schnellstmöglich am Einsatzort sind.

## Anhang 10 - Verhalten im Brandfall

### Brände verhüten



Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten

### Verhalten im Brandfall

**Ruhe bewahren**

**Brand melden**



**Notruf 1222**



oder Druckknopfmelder betätigen!

**In Sicherheit bringen**



Sirensignal

Gebäude sofort verlassen.  
Sammeln auf dem Sammelplatz!  
Gefährdete Personen warnen,  
hilflose Personen mitnehmen!  
Türen schließen!



Den gekennzeichneten Fluchtwegen folgen!  
Aufzüge nicht benutzen!  
Auf Anweisungen achten!  
Zufahrtwege für die Feuerwehr freihalten!

Sirensignal

Türen und Fenster geschlossen halten!  
Anweisungen abwarten!

**Löschversuche unternehmen**



Feuerlöscher benutzen.



Wandhydranten benutzen.

Brandschutzordnung nach DIN 14096